

Innovationsausschuss der Avadis Anlagestiftung

Aufgaben- und Kompetenz- reglement

12. Juni 2018

Einleitung

Gestützt auf Art. 10 der Statuten hat der Stiftungsrat als oberstes geschäftsführendes Organ der Stiftung die Möglichkeit, gewisse Aufgaben an Kommissionen zu delegieren. Das vorliegende Reglement regelt die Aufgaben und Pflichten des Innovationsausschusses.

Art.1 Zusammensetzung und Wahl des Innovationsausschusses

1. Der Innovationsausschuss setzt sich aus maximal sieben Mitgliedern zusammen, die vom Stiftungsrat der Avadis Anlagestiftung gewählt werden. Drei Sitze werden durch Mitglieder des Stiftungsrats besetzt, bis zu drei weitere Sitze durch externe Experten mit ausgewiesenen Marktkenntnissen (hierzu gehört auch der Berater des Stiftungsrates). Der Geschäftsführer der Avadis Anlagestiftung hat aufgrund seiner operativen Verantwortung über die Anlagegruppen ebenfalls einen Sitz im Ausschuss. Der Stiftungsrat bezeichnet den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Ausschusses.
2. Alle Mitglieder müssen über einen guten Ruf verfügen. Die externen Experten verfügen über die nötige fachliche Erfahrung und ein breites Wissen betreffend globalen Produktentwicklungen für Pensionskassen.

Art. 2 Amtsdauer und Wiederwahl

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Jedes Mitglied kann sich zur Wiederwahl stellen. Die Mitglieder haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten. In diesem Fall wählt der Stiftungsrat ein neues Mitglied als Ersatz für die verbleibende Amtsdauer.

Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen

1. Der Innovationsausschuss ist ein Beratungsorgan des Stiftungsrats der Avadis Anlagestiftung. Er berät den Stiftungsrat bezüglich diverser Anlagethemen. Er ist dem Stiftungsrat unterstellt und ihm gegenüber weisungsgebunden. Die Kompetenzdelegation an Dritte ist nur mit dem Beschluss des Stiftungsrats möglich. Der Beizug von Vertretern der Mitstifter ist im Falle von konkreten Initiativvorschlägen erwünscht.
2. Der Innovationsausschuss unterstützt den Stiftungsrat bei der Entwicklung und dem Design von neuen Anlageprodukten respektive dem Redesign der bestehenden Anlageprodukte.
3. Der Stiftungsrat kann die Vorauswahl von Produkten an den Ausschuss delegieren. Die Entscheidung über die definitive Einführung und Umsetzung von neuen Anlagegruppen liegt beim Stiftungsrat. Die externen Experten des Innovationsausschusses können am Beauty Contest mit Beratungsstimme teilnehmen.
4. Der Ausschuss erarbeitet Vorschläge für Anlagerichtlinien. Diese werden gemäss den Statuten und dem Reglement der Anlagestiftung durch den Stiftungsrat verabschiedet.

Art. 4 Sitzungen und Beschlussfassung

1. Es findet jährlich eine ordentliche Sitzung statt. Zusätzlich können auf Verlangen des Stiftungsrats und/oder des Präsidenten des Ausschusses weitere Sitzungen und/oder Telefonkonferenzen zur Begutachtung von Produkten und Anbietern angesetzt werden.
2. Der Innovationsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 5 Beaufsichtigung des Ausschusses und Berichterstattung an den Stiftungsrat

Der Innovationsausschuss fasst ein kurzes Protokoll zuhanden des Stiftungsrats, in dem die wesentlichen Verhandlungen und die Empfehlungen an den Stiftungsrat enthalten sind.

Die Berichterstattung erfolgt über Präsident resp. Vizepräsident des Ausschusses an der Stiftungsratssitzung.

Art.6 Honorierung

Die Mitglieder des Innovationsausschusses erhalten ein von der Stiftung im Vergütungsreglement festgelegtes Honorar. Falls ein Mitglied in weiteren Gremien der Avadis Anlagestiftung engagiert ist, erfolgt die Honorierung zusätzlich.

Zürich, den 12. Juni 2018

Der Präsident des Stiftungsrats



Alfred Storck

Ein Mitglied des Stiftungsrats



Christoph Oeschger

Avadis Anlagestiftung

Zollstrasse 42 | Postfach | CH-8005 Zürich | T+41 58 585 33 55 | info@avadis.ch | www.avadis.ch